

## **ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN**

**Allgemeine Auftragsbedingungen („Auftragsbedingungen“) der Weinhäupl Edtbauer Tremel Anwälte GmbH („Rechtsanwalt“, „Rechtsanwalts-gesellschaft“)**

**Stand: 07.01.2021**

### **1. Anwendungsbereich**

- 1.1. Diese Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und für sämtliche gerichtliche, behördliche sowie außergerichtliche Vertretungshandlungen und Beratungen (im Folgenden vereinfachend „Vertretung“), die im Zuge eines zwischen dem Rechtsanwalt/der Rechtsanwalts-gesellschaft (im folgenden vereinfachend „Rechtsanwalt“) und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses (im folgenden auch „Mandat“) vorgenommen werden.
- 1.2. Diese Auftragsbedingungen gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
- 1.3. Der Rechtsanwalt kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Auftragsbedingun-gen. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung dieser Auftragsbedingungen, ab-rufbar unter <https://www.lex3.at/aab/>.
- 1.4. Geschäftsbedingungen des Mandanten oder Änderungen bzw Ergänzungen dieser Auftrags-bedingungen bedürfen zu ihrer Geltung der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Rechtsanwalts.

- 1.5. Geschäftsbedingungen des Mandanten werden auch dann nicht anerkannt, wenn der Rechtsanwalt ihnen nach Eingang bei ihm nicht ausdrücklich widerspricht. Vielmehr bedarf es einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Rechtsanwalts, dass Geschäftsbedingungen des Mandanten oder Teile hiervon akzeptiert werden.

## **2. Auftrag und Vollmacht**

- 2.1. Der Rechtsanwalt ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage und/oder Entscheidungspraxis nach dem Ende des Mandats, so ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.2. Der Mandant hat gegenüber dem Rechtsanwalt auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte und/oder Rechtshandlungen gerichtet sein.
- 2.3. Ist im Zusammenhang mit einem Auftrag das Recht eines anderen Staates als Österreich auch nur teilweise anzuwenden, hat der Mandant für die Beratung durch einen für die jeweilige Rechtsordnung zugelassenen Rechtsanwalt Sorge zu tragen. Der Rechtsanwalt haftet in einem solchen Fall nur für seine Beratung bezogen auf das österreichische Recht. Entsprechendes gilt für eine allenfalls erforderliche steuerliche Beratung durch einen Steuerberater und zwar unabhängig davon, ob ausländische oder inländische Sachverhalte betroffen sind.

## **3. Grundsätze der Vertretung**

- 3.1. Der Rechtsanwalt hat die ihm anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.
- 3.2. Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich berechtigt, seine Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.
- 3.3. Erteilt der Mandant dem Rechtsanwalt eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Standesrecht (zB den „Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes“ [RL-BA 2015] oder der Spruchpraxis des Berufungs- und der Disziplinarsenate für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beim Obersten Gerichtshof und der früheren Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter [OBDK]) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des Rechtsanwaltes unvereinbar

ist, hat der Rechtsanwalt die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht des Rechtsanwaltes für den Mandanten unzweckmäßig oder sogar nachteilig, hat der Rechtsanwalt vor der Durchführung den Mandanten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.

- 3.4. Bei Gefahr im Verzug ist der Rechtsanwalt berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

#### **4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten**

- 4.1. Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.
- 4.2. Der Rechtsanwalt hat durch gezielte Befragung des Mandanten und/oder andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit und Richtigkeit des Sachverhaltes hinzuwirken. Betreffend die Richtigkeit ergänzender Informationen gilt der zweite Satz von Pkt 4.1.
- 4.3. Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.
- 4.4. Wird der Rechtsanwalt als Vertragserrichter tätig, ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen, die für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragsteuer notwendig sind. Nimmt der Rechtsanwalt auf Basis der vom Mandanten erteilten Informationen die Selbstberechnungen vor, ist er von jeglicher Haftung dem Mandanten gegenüber jedenfalls befreit. Der Mandant ist hingegen verpflichtet, den Rechtsanwalt im Fall von Vermögensnachteilen, falls sich die Unrichtigkeit der Informationen des Mandanten herausstellen sollte, schad- und klaglos zu halten.

#### **5. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision**

- 5.1. Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse seines Mandanten gelegen ist.

- 5.2. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.
- 5.3. Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des Rechtsanwaltes (insbesondere Ansprüchen auf Honorar des Rechtsanwaltes) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Rechtsanwalt (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen den Rechtsanwalt) erforderlich ist, ist der Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- 5.4. Dem Mandanten ist bekannt, dass der Rechtsanwalt aufgrund gesetzlicher Anordnungen in manchen Fällen verpflichtet ist, Auskünfte oder Meldungen an Behörden zu erstatten, ohne die Zustimmung des Mandanten einholen zu müssen; insbesondere wird auf die Bestimmungen zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung hingewiesen sowie auf Bestimmungen des Steuerrechts (zB Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, GMSG etc).
- 5.5. Der Mandant kann den Rechtsanwalt jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch seinen Mandanten enthebt den Rechtsanwalt nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob seine Aussage dem Interesse seines Mandanten entspricht. Wird der Rechtsanwalt als Mediator tätig, hat er trotz seiner Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht sein Recht auf Verschwiegenheit in Anspruch zu nehmen.
- 5.6. Der Rechtsanwalt hat zu prüfen, ob durch die Ausführung eines Mandats die Gefahr eines Interessenkonflikts im Sinne der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung besteht.

## **6. Berichtspflicht des Rechtsanwaltes**

Der Rechtsanwalt hat den Mandanten über die von ihm vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **7. Unterbevollmächtigung und Substitution**

Der Rechtsanwalt kann sich durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung). Der Rechtsanwalt darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution). Der Rechtsanwalt haftet dabei nur für Verschulden bei der Auswahl des Substituten (culpa in eligendo).

## 8. Honorar

- 8.1. Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat der Rechtsanwalt Anspruch auf ein angemessenes Honorar.
- 8.2. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt dem Rechtsanwalt wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.
- 8.3. Zu dem dem Rechtsanwalt gebührenden/mit ihm vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen bzw Nebenkosten (zB für Fahrt- und Übernachtung, Telefon, Telefax, Kopien, Porto), zusätzlich die (Privat)Sachverständigen- und Übersetzungskosten sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (zB Gerichtsgebühren, Sachverständigenkosten, Übersetzungskosten, Grundbuch- und Firmenbuchauszüge) hinzuzurechnen. Unternehmer haben ihre UID-Nummer bekanntzugeben.
- 8.4. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine vom Rechtsanwalt vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom Anwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.
- 8.5. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen zB der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.
- 8.6. Der Rechtsanwalt ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber monatlich, berechtigt, Honorarnoten zu legen und **Honorarvorschüsse** zu verlangen. Honorarvorschüsse können unabhängig von der Leistungserbringung zur Deckung auch des generellen Kanzleiaufwandes vereinnahmt werden – diese Zahlungseingänge sind bei einer Honorarabrechnung zu berücksichtigen. Honorarvorschüsse können jederzeit verlangt werden, sofern absehbar ist, dass ungefähr entsprechende Honorarforderungen/Aufwände entstanden sind oder in den nächsten

sechs Monaten entstehen werden und mit bereits bezahlten Vorschüssen voraussichtlich nicht das Auslangen gefunden werden kann. Das gilt auch für die Barauslagen und Nebenkosten (vgl 8.3.). Bis zu diesem Zahlungseingang muss der Rechtsanwalt nicht handeln, er kann und darf aber handeln. **Der Mandant nimmt insbesondere ausdrücklich und zustimmend zur Kenntnis, dass den Rechtsanwalt jedenfalls dann keine Pflicht zum Handeln (zB zur Einbringung einer Klage oder eines Rechtsmittels bzw zur Stellung eines Beweisantrages) trifft, wenn der Mandant in diesem Zusammenhang verlangte Honorarvorschüsse für Barauslagen, für die der Rechtsanwalt ggf haftet (zB Gerichtsgebühren), nicht zeitgerecht bezahlt, und zwar auch dann nicht, wenn dadurch dem Mandanten Schaden entsteht.**

- 8.7. Wenn der Mandant Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG ist, gilt eine ihm übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang beim Rechtsanwalt) ab Erhalt schriftlich widerspricht.
- 8.8. Honorarnoten bzw Rechnungen dürfen per E-Mail zugestellt werden. Zahlungsziel für die Begleichung von Honorarnoten ist 14 Tage ab Einlangen der Honorarnote beim Mandanten. Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an den Rechtsanwalt Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 4% p.a. zu zahlen. Wenn der Mandant Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG ist und den Zahlungsverzug verschuldet hat, beträgt der gesetzliche Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Hat der Mandant den Zahlungsverzug verschuldet, so hat er dem Rechtsanwalt auch den darüberhinausgehenden tatsächlichen Schaden zu ersetzen. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt. Für Mahnschreiben an den Mandanten können Mahnspesen gemäß RATG oder nach Wahl des Rechtsanwalts, wenn der Mandant Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG ist, gemäß UGB verrechnet werden.
- 8.9. Sämtliche bei der Erfüllung des Mandats entstehenden gerichtlichen und behördlichen Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen des Rechtsanwaltes – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.
- 8.10. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des Rechtsanwaltes. Hinsichtlich Mandanten, die nicht Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG sind, gilt dies allerdings nur soweit, als die Leistungen des Rechtsanwalts aus dem Mandat nicht teilbar sind und nicht eindeutig nur für einen Mandanten erbracht wurden.

8.11. Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruchs des Rechtsanwalts an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

## **9. Haftung des Rechtsanwaltes**

9.1. Die Haftung des Rechtsanwaltes für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt. Die Versicherungssumme besteht mindestens in jener Höhe, die in § 21a RAO idgF genannt wird. Diese Versicherungssumme beträgt derzeit bei Rechtsanwaltsgesellschaften in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung € 2.400.000,00. Wenn der Mandant nicht Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG ist, gilt obige Haftungsbeschränkung nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung.

9.2. Der gemäß Pkt 9.1. geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen den Rechtsanwalt wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an den Rechtsanwalt geleisteten Honorars. Etwaige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht. Der gemäß Pkt 9.1. geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall, einschließlich eines „Serienschadensfalls“, der somit als ein Versicherungsfall zu behandeln ist. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.

9.3. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Pkt 9.1. und 9.2. gelten auch zugunsten aller für die Rechtsanwaltsgesellschaft (als deren Gesellschafter, Geschäftsführer, angestellte Rechtsanwälte oder in sonstiger Funktion) tätigen Rechtsanwälte.

9.4. Der Rechtsanwalt haftet für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.

9.5. Der Rechtsanwalt haftet nur gegenüber seinem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen des Rechtsanwaltes in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

9.6. Der Rechtsanwalt haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist oder wenn er sich erbötig gemacht hat, ausländisches Recht ohne

Beziehung eines im ausländischen Recht kundigen Rechtsanwalts zu prüfen. EU-Recht gilt niemals als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten.

## **10. Verjährung/Präklusion**

Wenn der Mandant Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG ist und soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen den Rechtsanwalt, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

## **11. Rechtsschutzversicherung des Mandanten**

11.1. Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies dem Rechtsanwalt unverzüglich bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen.

11.2. **Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch den Rechtsanwalt lässt den Honoraranspruch des Rechtsanwaltes gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis des Rechtsanwaltes anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben.**

11.3. **Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.**

## **12. Beendigung des Mandats**

12.1. Das Mandat kann vom Rechtsanwalt oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des Rechtsanwaltes bleibt davon unberührt.

12.2. Im Falle der Auflösung durch den Rechtsanwalt hat dieser für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit des Rechtsanwaltes nicht wünscht.

12.3. Festgehalten wird, dass das Mandat, wenn es nicht vom Mandanten oder vom Rechtsanwalt gemäß Punkt 12. der Auftragsbedingungen aufgelöst wird, grundsätzlich auf unbestimmte Zeit erteilt wird.



### **13. Urheberrecht und Herausgabepflicht**

- 13.1. Anwaltliche Verträge, Vertragsentwürfe, Gutachten etc genießen urheberrechtlichen Schutz. Das Urheberrecht und alle sonstigen Rechte an diesen Werken stehen ausschließlich dem Rechtsanwalt zu.
- 13.2. Die Einräumung einer Werknutzungsbewilligung oder eines Werknutzungsrechts zugunsten des Mandanten bedarf, sofern sie sich nicht aus dem Zweck des Vertragsverhältnisses notwendigerweise ergibt, der schriftlichen Zustimmung durch den Rechtsanwalt.
- 13.3. Eine dem Mandanten oder Dritten eingeräumte Werknutzungsbewilligung oder ein dem Mandanten oder Dritten eingeräumtes Werknutzungsrecht an urheberrechtlich geschützten Werken des Rechtsanwalts erstreckt sich mangels abweichender Vereinbarung nur auf die bestimmungsgemäße Nutzung im vom Mandat umfassten Anwendungsbereich.
- 13.4. Der Mandant ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrags vom Rechtsanwalt verfassten Texte, insbesondere Verträge, Gutachten, Entwürfe, Berichte und Stellungnahmen nur für die jeweiligen Auftragszwecke verwendet werden. Die Weitergabe von beruflichen Äußerungen des Rechtsanwaltes an einen Dritten, aber auch deren Modifikation, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Rechtsanwaltes. Eine Haftung des Rechtsanwaltes Dritten gegenüber wird in keinem Fall begründet. Der Mandant verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, den Rechtsanwalt vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 13.5. Werknutzungsrechte oder Werknutzungsbewilligungen zugunsten des Mandanten gelten erst nach vollständiger Bezahlung des hierfür vereinbarten Entgelts als eingeräumt.
- 13.6. Der Rechtsanwalt hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original zurückzustellen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.
- 13.7. Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen.
- 13.8. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats elektronisch oder in Papierform aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Pkt 13.2. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

## **14. Datenschutz**

Mit unserer Datenschutzinformation abrufbar unter <https://www.lex3.at/datenschutz/> unterrichten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Gerne senden wir Ihnen unsere Datenschutzinformation auf Anfrage auch per Post zu. Unsere Datenschutzinformation wird nicht zum Inhalt des Mandatsverhältnisses. Die jederzeitige Änderung unserer Datenschutzinformation behalten wir uns ausdrücklich vor, insbesondere um sie im Rahmen des rechtlich zulässigen an geänderte Verhältnisse anzupassen.

## **15. Rechtswahl, Gerichtsstand und außergerichtliche Streitbeilegung**

- 15.1. Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsregeln des Internationalen Privatrechts.
- 15.2. Wenn der Mandant Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG ist, gilt folgender Gerichtsstand: Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des Rechtsanwaltes vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Der Rechtsanwalt ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.
- 15.3. Sollte es zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten zu Streitigkeiten über das Honorar kommen, steht es dem Mandanten frei, eine Überprüfung des Honorars durch die Rechtsanwaltskammer für Oberösterreich zu verlangen; stimmt der Rechtsanwalt der Überprüfung durch die Rechtsanwaltskammer zu, führt dies zu einer außergerichtlichen kostenlosen Überprüfung der Angemessenheit des Honorars. Als außergerichtliche Streitschlichtungsstelle wird in Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten, die nicht Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG sind, die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte ([www.verbraucherschlichtung.or.at](http://www.verbraucherschlichtung.or.at)) tätig. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass der Rechtsanwalt nicht verpflichtet ist, diese Stelle zur Streitschlichtung einzuschalten oder sich ihr zu unterwerfen, und dass er im Falle einer Streitigkeit mit ihm erst entscheiden wird, ob er einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren zustimmt oder nicht.

## **16. Schlussbestimmungen**

- 16.1. Wenn der Mandant Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG ist, bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

- 16.2. Wenn der Mandant Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG ist, gelten Erklärungen des Rechtsanwalts an den Mandanten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. Der Rechtsanwalt kann mit dem Mandanten aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren, insbesondere auch über E-Mail mit jener E-Mailadresse, die der Mandant dem Rechtsanwalt zum Zweck der Kommunikation unter einem bekannt gibt. Schickt der Mandant seinerseits E-Mails an den Rechtsanwalt von anderen E-Mailadressen aus oder lässt er andere von diesen E-Mail-Adressen E-Mails an den Rechtsanwalt schicken, so darf der Rechtsanwalt mit dem Mandanten auch über diese E-Mailadresse kommunizieren, wenn der Mandant diese Kommunikation nicht zuvor ausdrücklich ablehnt. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden.
- 16.3. Der Rechtsanwalt ist ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung mit dem Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) und über die Möglichkeit der Nutzung von TrustNetz informiert zu sein. Der Rechtsanwalt bietet die Möglichkeit, mit seinem E-Mail-Server verschlüsselt zu kommunizieren, geschützte E-Mail-Anhänge auszutauschen oder Daten über sichere Datenaustauschplattformen (TrustNetz) zu übermitteln. Der Mandant wird daher in Fällen, in denen die Art oder der Umfang der in einem Mandat zu übermittelnden Daten eine verschlüsselte Übermittlung erfordert (insbesondere bei der Übermittlung besondere Kategorien von Daten oder von Daten, die im Hinblick auf das Anwaltsgeheimnis geschützt werden sollen) mit dem Rechtsanwalt in Kontakt treten, um mit diesem eine entsprechend gesicherte Form der Datenübermittlung zu vereinbaren. Der Rechtsanwalt behält sich das Recht vor, Daten nur vorbehaltlich geeigneter Sicherheitsmaßnahmen zu übermitteln, soweit dies für die Sicherheit der Übermittlung im Sinne von § 32 DSGVO erforderlich ist.
- 16.4. Wenn der Mandant Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG ist, gilt folgende Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung automatisch als durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die in ihrem

wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem in diesen Auftragsbedingungen und/oder in dem durch diese Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung und Zeit anstelle des Vereinbarten. Dasselbe gilt analog für eine etwaige Lückenschließung bezüglich dieser Auftragsbedingungen und/oder des durch diese Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses.